

Unternehmensverantwortung und Grundgesetz: verfassungsrechtliche Vorgaben für ein modernes Unternehmensrecht

Gröschner, Rolf

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Rainer Hampp Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gröschner, R. (1998). Unternehmensverantwortung und Grundgesetz: verfassungsrechtliche Vorgaben für ein modernes Unternehmensrecht. In H. Alwart (Hrsg.), *Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft* (S. 60-74). München: Hampp. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-431192>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Unternehmensverantwortung und Grundgesetz.

Verfassungsrechtliche Vorgaben für ein modernes Unternehmensrecht

1. Zugang zu den Begriffen des Themas	60
1.1 Unternehmensverantwortung	60
1.2 Unternehmensverantwortung in einem dogmatisch aktualisierten Unternehmensrecht ..	62
2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für ein republikanisch konzipiertes Unternehmensrecht ..	64
2.1 Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG	64
2.1.1 Menschenwürde als Konstitutionsprinzip der grundgesetzlichen Republik	64
2.1.2 Konsequenzen für die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen	65
2.2 Freiheitsgrundrechte	66
2.2.1 Unternehmerische Freiheit natürlicher Personen	67
2.2.2 Unternehmensfreiheit juristischer Personen?	67
2.3 Eigentumsgarantie	70
2.3.1 Der kategoriale Unterschied zwischen Freiheit und Eigentum	70
2.3.2 Der vergessene republikanische Gehalt des Art. 14 Abs. 2 GG	72
3. Zusammenfassendes Schlußwort	74

1. Zugang zu den Begriffen des Themas

1.1 Unternehmensverantwortung

Der *Begriff des Unternehmens* wird hier nicht im betriebs- oder volkswirtschaftlichen, sondern im juristischen Sinne verwandt. Auch als Rechtsbegriff bedarf er jedoch der Präzisierung, da ihm auf den verschiedenen Gebieten des Rechts durchaus unterschiedliche Bedeutung zukommt. So stellt der geläufige zivilrechtliche Terminus „Unternehmens- und Gesellschaftsrecht“ auf die Organisationsform ab, in der Einzelfirmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften am privatwirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Für das Öffentliche Wirtschaftsrecht dagegen spielt die formale Organisation keine Rolle, wenn ein Unternehmen im Recht der Wirtschaftsüberwachung zum Adressaten behördlicher Ord-

nungsverfügungen oder im Recht der Wirtschaftslenkung zum Empfänger staatlicher Leistungen wird. Im Strafrecht schließlich steht – wie die nachfolgenden Beiträge von Alwart und Heine zeigen – die Begriffs- und Systembildung hinsichtlich der Tätereigenschaft von Unternehmen erst am Anfang. Da ein Unternehmensbegriff, der die dogmatische Selbständigkeit des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts respektiert, von deren jeweiligen Besonderheiten abstrahieren muß, kann er eine gewisse Vagheit nicht vermeiden. Bis zu weiterer verfassungsrechtlicher Spezifizierung soll „Unternehmen“ daher nur als Sammelbezeichnung fungieren für Korporationen, die sich in unterschiedlicher Trägerschaft (als private und öffentliche Unternehmen) und unterschiedlichen Formen (von der Familien-OHG bis zur Publikumsaktiengesellschaft) mit dem Ziel der Gewinnerzielung am Wettbewerb im Rahmen der – noch näher zu bestimmenden – Verfassungsordnung des Grundgesetzes beteiligen.

Diesem juristischen Zugang entsprechend wird auch der *Begriff der Verantwortung* von seinem rechtlichen Gehalt her verstanden. Etymologisch auf das Rede- und Antwort-Stehen vor Gericht zurückgehend, hat der Verantwortungsbegriff heute keine primär prozeßrechtliche Bedeutung mehr, sondern eine materiell-rechtliche. Im Zivilrecht wird er inhaltlich bestimmt durch den Begriff der Haftung, im Strafrecht durch den der Schuld. Im Öffentlichen Recht kennt man sowohl die Verantwortung des Bürgers, etwa die Störerverantwortlichkeit im Polizeirecht, als auch diejenige des Staates, etwa für die Risiken der Technik. Auffällig ist dabei, daß die Bürgerverantwortung bis zur Staatsrechtslehrertagung 1995¹ kein Gegenstand besonderer Bemühungen der Verfassungsinterpreten gewesen ist.

Unternehmensverantwortung im hier zu entwickelnden Sinne darf nicht auf Bürgerverantwortung reduziert werden, weil ihr Träger nicht der Unternehmer als Bürger ist, sondern das Unternehmen als Handlung und Zurechnungssubjekt. „Unternehmensverantwortung“ meint also mehr und anderes als „Unternehmerverantwortung“. Auch darf sie nicht mit unternehmerischer Verantwortung im Sinne der namentlich von Steinmann entwickelten Unternehmensethik gleichgesetzt werden. Bei aller Übereinstimmung der (dort betriebswirtschaftlichen, hier juristischen) Intentionen ist und bleibt Unternehmensethik eine moralphilosophisch fundierte, Unternehmensverantwortung dagegen eine verfassungsrechtlich zu begründende Konzeption. Am kantischen Dualismus von Legalität und Moralität und an der darauf beruhenden Unterscheidung zwischen Recht und Ethik kommt man auch insoweit nicht vorbei.

Die *Gemeinsamkeit der Intention*, die zwischen der Unternehmensethik einerseits und der hier vertretenen Verfassungsdogmatik andererseits besteht, braucht indessen nicht verschwiegen zu werden. Sie liegt in der Absicht, nor-

¹ VVDStRL 54 (1995) mit Beiträgen von Merten, 7 ff., Berka, 48 ff. und Depenheuer, 90 ff.

mative Vorgaben für jene Bereiche unternehmerischen Handelns zu entwickeln, in denen das Prinzip der Gewinnmaximierung auf betriebswirtschaftlicher und das der Freiheitsvermutung auf verfassungsrechtlicher Seite zu Konflikten führt, die in der traditionellen Lehre beider Seiten prinzipiell – vom jeweiligen Grundprinzip her – unlösbar sind. Ihre Lösung ergibt sich beiderseits im Rahmen einer als „republikanisch“ bezeichneten Konzeption: Während Steinmanns „republikanische Unternehmensethik“ gemeinwohlorientierte, im Hinblick auf das ethische Oberziel des Friedens konsensfähige Unternehmensstrategien zu entwickeln versucht,² bemüht sich die hier vorzustellende *Konzeption republikanischer Unternehmensverantwortung* um die Reformulierung eines in der Staatsrechtslehre schon fast vergessenen gehaltvollen Verfassungsbegriffs der Republik. Mit ihm können – ohne Nivellierung der notwendigen Unterscheidung rechtlicher und moralischer Normen – wesentliche Anliegen der Unternehmensethik als verfassungsgemäße oder sogar verfassungsgeforderte Gestaltungen eines modernen Unternehmensrechts konzipiert und als rechtspolitische Vorschläge formuliert werden.

1.2 *Unternehmensverantwortung in einem dogmatisch aktualisierten Unternehmensrecht*

Das bereits im Staatsnamen der Bundesrepublik Deutschland enthaltene Verfassungsprinzip der Republik erschöpft sich nicht im Verbot der Monarchie als Regierungsform. Vielmehr erstreckt es sich auf die Absage an jede monarchistische Legitimation staatlicher Herrschaft, und das bedeutet vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte: auf die Absage an die Legitimationsmuster des Gottesgnadentums, der Erbdynastie, des Führerprinzips und der Einheitspartei. Positiv gewendet bedeutet Republik – im Rückgriff auf hier nur pauschal benennbare römische, rousseauische und kantische Traditionen – *selbstgestaltete gemeinwohlorientierte Ordnung*. Eine solche Ordnung, die in drei Länderverfassungen als „freistaatliche“ und im Grundgesetz synonym als „republikanische“ oder „freiheitliche“ Ordnung bezeichnet wird, hat das monarchische Prinzip auch insofern überwunden, als es in ihr keine Über-Unterordnungsverhältnisse zwischen Obrigkeitsstaat und Untertanen mit „Urrechten“ höherer Dignität des Staates mehr gibt, sondern nur noch Rechtsverhältnisse als Verhältnisse mit prinzipieller Gleichordnung der in ihn bestehenden Rechte- und Pflichtenpositionen.³

² Dazu aus jüngster Zeit etwa Steinmann/Löhr (1995), 143 ff., Steinmann/Löhr (1994 a), 145 ff. und Steinmann/Löhr (1994 b), 94 ff.

³ Diese Konzeption ist für das Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht ausgearbeitet bei Gröschner (1992); für das Verfassungs- und Verwaltungsrecht allgemein bei Sobota (1997).

Die Republik des Grundgesetzes läßt sich deshalb verfassungsdogmatisch adäquat nur als *Rechtsverhältnisordnung* begreifen. Da in dieser Ordnung gem. Art. 1 Abs. 3 GG alle staatliche Gewalt an die Grundrechte gebunden ist und Grundrechte historisch und systematisch zunächst Freiheitsrechte sind, hat sich die den Obrigkeitsstaat kennzeichnende Kompetenzpräsumtion zugunsten des Staates in eine Vermutung für die Freiheit der Bürger verwandelt. Diese nicht zu Unrecht als große Errungenschaft des freiheitlichen Verfassungsstaates gefeierte Vermutung „in dubio pro libertate“ führt aber immer dann zu gravierenden Rechtsproblemen, wenn sie aus dem zweiseitigen Staat-Bürger-Verhältnis, in dem sie entstanden ist, unvermittelt in mehrseitige Rechtsverhältnisse des Öffentlichen Rechts übertragen wird. Schon die einfachste Konstellation eines dreiseitigen Verwaltungsrechtsverhältnisses etwa zwischen einem Arzneimittelhersteller, der zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde und einem Arzneimittelverbraucher macht deutlich, daß die Berufsfreiheit des Herstellers (Art. 12 Abs. 1 GG) mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit des Verbrauchers (Art. 2 Abs. 2 GG) kollidieren und die Behörde deshalb im Zweifel nicht zugunsten der Herstellerfreiheit entscheiden kann.

Das Beispiel verdeutlicht zugleich die Möglichkeit *interdisziplinärer Zusammenarbeit* zwischen Unternehmensethik und Verfassungsdogmatik: erstere kann darauf drängen, die Arzneimittelindustrie zu einer langfristig konsensfähigen, die Erhaltung eines leistungsfähigen öffentlichen Gesundheitswesens hinreichend berücksichtigenden Preis- und Produktpolitik zu veranlassen, letztere sollte den rechtlichen Rahmen dazu bereitstellen und – soweit erforderlich – gesetzgeberische Lösungen unter Berücksichtigung der sowohl auf Hersteller- als auch auf Verbraucherseite auf dem Spiele stehenden Rechte und Interessen vorschlagen. Als gesetzlich geregelter, am öffentlichen Interesse ausgerichteter Ausgleich in den Rechte- und Pflichten- und damit Verantwortungsverhältnissen der Arzneimittelüberwachung wäre solcher Ausgleich republikanisch im vollsten Sinne des Begriffs: selbstgestaltet, gemeinwohlorientiert und rechtsverhältnisbezogen.

Im folgenden soll die Idee eines in diesem Sinne republikanisch konzipierten Unternehmensrechts von den *drei wesentlichen Vorgaben des Grundgesetzes* her entwickelt werden: von der Menschenwürde, den Freiheitsgrundrechten und der Eigentumsgarantie her.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für ein republikanisch konzipiertes Unternehmensrecht

2.1 Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Systematisch als Konstitutionsprinzip der grundgesetzlichen Republik interpretiert (2.1.1), führt schon dieser erste Satz des Grundgesetzes zu weitreichenden Konsequenzen für die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen (2.1.2).

2.1.1 Menschenwürde als Konstitutionsprinzip der grundgesetzlichen Republik

Aufgrund seiner prominenten Stellung als Basissatz des Grundgesetzes kann und sollte Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG so verstanden werden wie er formuliert ist: als deskriptiver und nicht als präskriptiver Satz.⁴ Obwohl Bestandteil einer präskriptiven Verfassungsordnung, begründet er selbst noch keine Rechtsverhältnisse. Diese entstehen vielmehr erst durch den zweiten Satz, der die „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ enthält, die im ersten Satz vorausgesetzte Menschenwürde „zu achten und zu schützen“. Vorausgesetzt ist die Menschenwürde dort – wie Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat formuliert hat – als „nicht interpretierte These“. Ohne darauf im einzelnen eingehen zu können, folgt das Grundgesetz mit solch thetischer Setzung eines offenen Würdebegriffs der Tradition der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, in der es bekanntlich heißt „we hold these thruths to be selfevident“. Bestimmte Wahrheiten in bezug auf den Menschen für ausgemacht halten zu dürfen, ohne sie beweisen zu müssen, ist das Kennzeichen auch der basalen „anthrophischen“ – nicht anthropologisch elaborierten – Setzung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG.

Welche Wahrheit über den Menschen es ist, die der Basissatz des Grundgesetzes zum Ausdruck bringt, erschließt sich im Rückgriff auf jene „dignitas-hominis“-Tradition, in der erstmals am Beginn der Neuzeit auf den Begriff gebracht wurde, was den Menschen zum Menschen macht. Pico della Mirandola hat dies an der Wende zum 16. Jahrhundert in der renaissancetypischen Formel ausgedrückt, der Mensch sei „plastes et fictor“: ein schöpferischer Gestalter seiner selbst. Das heißt: er hat die Fähigkeit, geistige Entwürfe zur Lebensgestaltung zu entwickeln, kurz: er verfügt über *Entwurfsvermögen*.

Als rein potentielles, von aktuellen Fähigkeiten und konkreten Möglichkeiten völlig unabhängiges Vermögen, das Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG dem Menschen als solchem zuspricht, ist das „Würde“ genannte „Entwurfsvermögen“ dann in der Tat „unantastbar“. Es ist jedem Menschen zugesprochen, auch dem, der es – et-

⁴ Dazu und zum Folgenden Näheres bei Gröschner (1995).

wa als Anencephalus – faktisch nie entfalten kann. Unter der Geltung des Grundgesetzes *gibt es deshalb kein menschenunwürdiges Leben.*

Für die selbstzugestaltende und am Gemeinwohl zu orientierende Rechtsverhältnisordnung der Republik ist diese Konzeption des Entwurfsvermögens evidentermaßen konstitutiv. Der Bürger, der als Aktivbürger, Citoyen oder – in der völlig unbelasteten verfassungsrechtlichen Bedeutung des Begriffs – *Republikaner* zur Gestaltung der Rechtsverhältnisse in Staat und Gesellschaft beiträgt (vor allem, aber nicht nur durch Mitwirkung in den demokratischen Verfahren der politischen Willensbildung des Volkes), wird im Verfassungssystem des Grundgesetzes durch die Anerkennung seines Entwurfsvermögens als Mitgestalter der Republik allererst in den Stand gesetzt. Ob er sich als bloßer Bourgeois, mit dem bekanntlich kein Staat zu machen ist, in die Sphäre seiner Privatheit zurückzieht, oder ob er sich als Republikaner entwirft und betätigt, bleibt ihm überlassen. Aber das Vermögen zum republikanischen Entwurf wird ihm im ersten Satz des Grundgesetzes ohne Wenn und Aber zugesprochen.

2.1.2 Konsequenzen für die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen

Auf der Grundlage des als Konstitutionsprinzip der grundgesetzlichen Republik verstandenen Menschenwürdesatzes erweist sich die verbreitete Vorstellung als unhaltbar, das auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG zurückzuführende Schuldprinzip schließe die Straffähigkeit anderer als natürlicher Personen aus. Wie Würde und Schuld im strafrechtlichen Detail miteinander zusammenhängen, ist umstritten, braucht hier aber nicht beantwortet zu werden.⁵ Denn selbst wenn das Prinzip der Menschenwürde ein reines *Schuldstrafrecht* gebieten würde, könnte dieses Gebot doch ausschließlich für Würdesubjekte, also für die Träger des hier so genannten Entwurfsvermögens Geltung beanspruchen. Und auch nach noch immer vertretener – aber deutlich auf dem Rückzug befindlicher – Auffassung der Menschenwürde als subjektives Recht (statt als objektives Prinzip) wird niemand ernsthaft behaupten wollen, Würde könne ihrem „Wesen“ nach (Art. 19 Abs. 3 GG) auch Korporationen zukommen. In der Konzeption des Entwurfsvermögens ist Würde ein Prädikat, das allein dem Menschen – aufgrund Zeugung und Geburt durch seinesgleichen – zugesprochen wird, weshalb die Idee einer etwaigen Würde eines Unternehmens geradezu absurd erscheinen muß. Darüber hinaus stellt Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG als Konstitutionsprinzip der Republik keinen subsumiblen Rechtssatz dar, auf den sich Unternehmer oder Unternehmen gegen gesetzliche Strafandrohungen für spezifische Unternehmensdelikte berufen könnten.

Die rechtsstaatliche Tradition des Satzes „Keine Strafe ohne Schuld“ steht dem ebensowenig entgegen wie die betreffende Rechtsprechung des Bundesverfas-

⁵ Alternativkonzeptionen etwa bei Otto (1981), 481 ff. und Neufelder (1974), 289 ff.

sungsgerichts. Das Gericht hat sich zwar unmißverständlich dahingehend geäußert, daß dem Satz *nulla poena sine culpa* Verfassungsrang im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips zukomme,⁶ ebenso unmißverständlich hat es aber auch zum Ausdruck gebracht, daß hinsichtlich einer juristischen Person „nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgebend sein“ könne.⁷ Ob und inwieweit juristische Personen auch andere als die in allen einschlägigen Entscheidungen in Bezug genommene schuldstrafrechtliche Verantwortung tragen können, ist durch diese Rechtsprechung nicht präjudiziert. Deshalb bestehen weder im Hinblick auf das Menschenwürde- noch auf das Rechtsstaatsprinzip verfassungsrechtliche Bedenken, die *strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen in Zukunft anders zu regeln* als dies durch das Schuldstrafrecht im Falle natürlicher Personen geboten ist.

Aus der hier eingenommenen republikanischen Perspektive sprechen gute Gründe gegen das bisher favorisierte Modell einer rein „akzessorischen“ Unternehmensverantwortung, bei der sich die Strafbarkeit des Unternehmens aus dem zurechenbaren Verhalten bestimmter Individuen ergibt. Wie namentlich Alwart – auch im vorliegenden Tagungsband – deutlich gemacht hat, kann das eigentliche Problem erst dann in Angriff genommen werden, wenn an die Stelle der Akzessorietät das *Prinzip der Subsidiarität* tritt.⁸ „Subsidiäre“ Unternehmensverantwortung greift dann und nur dann, wenn individuelle Straftaten entweder nicht vorliegen oder nicht nachgewiesen werden können. Die von Alwart vorgeschlagene, öffentlich bekanntzumachende (und dadurch ökonomisch besonders wirksame) Verurteilung aufgrund einer – in Einzelheiten noch zu diskutierenden – Strafvorschrift über die „Gemeingefährdung durch ein Unternehmen“ ist ein ausdrücklich gemeinwohlbezogenes und insofern republikanisches Modell, das den Überlegungen der Steinmannschen Unternehmensethik sanktionenrechtlich zur Seite gestellt werden könnte. Es sollte in der Rechtspolitik zur Kenntnis genommen werden.

2.2 *Freiheitsgrundrechte*

Als Konstitutionsprinzip der grundgesetzlichen Verfassung fundiert der Menschenwürdesatz des Art. 1 GG nicht nur die objektive Ordnung der Republik, sondern auch die subjektiven Rechte von Grundrechtsträgern, allen voran die Freiheitsgrundrechte (2.2.1). Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für juristische Personen (des Privatrechts), „soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“. Wenn nun aber das „Wesen“ der Freiheitsgrundrechte vom Entwurfsvermögen ihrer Träger her zu interpretieren ist, kann die

⁶ BVerfGE 20, 323 (Leitsatz und 331).

⁷ BVerfGE 20, 323 (336).

⁸ Alwart (1993), 752 ff.

Frage der Unternehmensfreiheit juristischer Personen nicht mehr so pauschal bejaht werden wie in der herrschenden Lehre (2.2.2).

2.2.1 Unternehmerische Freiheit natürlicher Personen

Daß nach Art. 2 Abs. 1 GG „jeder“ das „Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ hat, bedeutet auf der Basis des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG: jeder darf sich selbst entwerfen und seinen Entwurf leben. Es ist deshalb völlig unstrittig, daß auch der *Entwurf als Unternehmer* – ein Lebensentwurf, in dem man sich sozusagen selbst unternimmt – grundrechtlich geschützt ist, wobei es im vorliegenden Zusammenhang offenbleiben kann, ob dieser Schutz dogmatisch besser über die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet wird. Beide Grundrechte zeigen jedenfalls, daß „Freiheit“ auf der Interpretationsgrundlage von „Würde“ ein spezifisch menschliches Vermögen des Selbstentwurfs voraussetzt, das Bedingung für die Formierung einer Persönlichkeit und die Wahl eines Berufs ist, zu dem sich die betreffende Persönlichkeit im vollen Sinne des Wortes „berufen“ fühlt – wenn auch heute kaum mehr jemand daran denkt, daß der Berufsbegriff von Luther einst im Sinne der göttlichen „vocatio“ eingeführt worden war.⁹

Wie dem auch sei: Selbst die Befürworter einer säkularisierten Berufsfreiheit werden die im Berufsbegriff angelegte Beziehung zur inneren Berufung und damit zum je eigenen Entwurf eines Grundrechtsträgers nur bei Strafe schlechtesten hermeneutischen Gewissens verleugnen können. Die Verfassungsrechtslehre sollte deshalb der plumpem Ersetzung des entwurfsbestimmten „Berufs“ durch die einkommensbezogene „Erwerbstätigkeit“ nicht ohne weiteres zustimmen.

2.2.2 Unternehmensfreiheit juristischer Personen?

Wenn „Beruf“ wieder mehr als „Erwerbstätigkeit“ bedeutet, muß auch die Frage nach der *Anwendbarkeit des Art. 12 GG auf juristische Personen* neu gestellt werden. Die jüngste Kommentierung – diejenige Joachim Wielands in dem von Horst Dreier herausgegebenen Gemeinschaftskommentar zum Grundgesetz – weist in die richtige Richtung: „Der personale Gehalt des Grundrechts läßt es fraglich erscheinen, ob es seinem Wesen nach auch auf inländische juristische Personen anwendbar ist“.¹⁰ Auch das Bundesverfassungsgericht hat angedeutet, daß man dies als „zweifelhaft“ ansehen könne; die Zweifel werden jedoch in ständiger Rechtsprechung dadurch übergangen, daß ausschließlich auf die Frage abgestellt wird, ob eine Erwerbszwecken dienende „Tätigkeit“ in gleicher Wei-

⁹ Dazu etwa Kluge (1975), 68.

¹⁰ Wieland (1996), Art. 12 Rn. 64.

se von einer juristischen wie von einer natürlichen Person ausgeübt werden könne.¹¹ Die Frage, ob und in welcher Weise der juristischen Person dabei „Freiheit“ zugesprochen werden kann, wird entweder gar nicht erst gestellt oder mit dem „Durchgriff“ auf die hinter der juristischen Person stehenden Menschen beantwortet.¹² Daß dies im Widerspruch zu der in Art. 19 Abs. 3 GG erkennbar vorausgesetzten Selbständigkeit der juristischen Person steht, ist zu Recht scharf kritisiert worden.¹³ Es ist an der Zeit, diese Kritik konstruktiv zu wenden und über einen konzeptionellen Neuansatz nachzudenken.

Dieser *Neuansatz* sollte mit der Wiederbesinnung auf den Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 GG beginnen, der ausdrücklich auf das „Wesen“ der „Grundrechte“ verweist – und nicht auf die Vergleichbarkeit von „Tätigkeiten“ natürlicher und juristischer Personen. Eine solche Wesensbestimmung ist mehr als die übliche Funktionsbestimmung, nach der die Grundrechte „Abwehrrechte gegen den Staat“ sind. Denn diese Abwehrfunktion ist allen Grundrechten gemeinsam, eignet sich also nicht für die von Art. 19 Abs. 3 GG intendierte Differenzierung zwischen anwendbaren und nicht anwendbaren Grundrechten. Woran bei dieser Differenzierung gedacht war, zeigen die Fälle evidenter Unanwendbarkeit von Grundrechten auf juristische Personen wie das Recht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 GG, die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG oder der Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 Abs. 1 GG. Können juristische Personen vor dem Hintergrund einer solchen Fallreihe „frei“ sein, einen „Beruf“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG zu wählen und auszuüben?

Im Rückgriff auf die *Wesensbestimmung der Freiheit aus dem würdespezifischen „Entwurfsvermögen“* mag man geneigt sein, diese Frage glatt zu verneinen. Entwurfsvermögen ist die per definitionem nur dem „Menschen“ zukommende Fähigkeit zur Bildung und Verfolgung eines bestimmten Lebensplanes und zur Gestaltung einer entsprechenden Lebensform. Während natürliche Personen von dieser Fähigkeit im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG und anderer Freiheitsgrundrechte Gebrauch machen, hat das Grundgesetz juristischen Personen zwar die Personeneigenschaft zugestanden – d.h. die rein rechtstechnische Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können –, nicht aber die Fähigkeit zu einem eigenen Entwurf und zu einem entsprechenden Freiheitsgebrauch. Kurz: die juristische Person ist *de iure* zwar Subjekt, aber keine Persönlichkeit.

Trotz dieser gewiß nicht lebensfremden verfassungsrechtlichen Unterscheidung würde man dem Differenzierungsgebot des Art. 19 Abs. 3 GG nicht gerecht, wenn man juristischen Personen jedes Vermögen abspräche, sich in wesens-

¹¹ BVerfGE 50, 290 (363).

¹² Näheres bei Dreier (1996), Art. 19 III Rn. 20 ff.

¹³ Schnapp (1990), 826 (827).

mäßig vergleichbarer (keineswegs aber identischer) Art und Weise entwerfen zu können wie natürliche Personen und damit *rechtstechnisch freiheitsfähig* zu werden. Solange man den Unterschied zwischen natürlicher Freiheit und künstlich geschaffener Rechtsträgerschaft nicht übersieht, bleibt man ganz im Rahmen der Verfassung, wenn auch nicht mehr im Rahmen des von der herrschenden Meinung Diskutierten. Da das vorliegend dokumentierte Symposium von den Veranstaltern vor allem als Markt neuer gedanklicher Möglichkeiten konzipiert war, konnten und wollten sich die verfassungsrechtlichen Überlegungen zur Freiheitsfähigkeit von Unternehmen nicht auf die Wiedergabe des Standes von Rechtsprechung und Rechtslehre beschränken.

Während die Handlungsfreiheit natürlicher Personen als Wahlfreiheit zwischen Handlungsalternativen in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG wie dargelegt „anthropisch“, in einer lediglich thesenartig formulierten Aussage über menschliches Entwurfsvermögen fundiert ist, kann die Fähigkeit zu einem korporativen Entwurf nur rechtstechnisch konstruiert werden: als Fähigkeit, die künstlich geschaffene juristische Person über eine durch ihre Organe beschlossene und kontrollierte körperschaftliche Verfassung auf bestimmte Verhaltensweisen festzulegen. In einem republikanisch aktualisierten Unternehmensrecht könnte eine solche Festlegung dann und nur dann zur Anwendbarkeit von Freiheitsgrundrechten auf juristische Personen des Privatrechts führen, wenn der betreffende Rechtsträger über eine Unternehmensverfassung verfügt, die ihn in rechtlich bindender Weise auf gemeinwohlverträgliche Gewinnstrategien verpflichtet. Mit dieser an die Steinmannsche Unternehmensethik anknüpfenden *republikanischen Verpflichtung auf das Gemeinwohl* würde die Dogmatik der Freiheitsgrundrechte wenigstens im Bereich des Art. 19 Abs. 3 GG wieder auf den historischen Befund zurückgeführt, daß die Grundrechte des westlichen Verfassungsstaates ursprünglich als „basis and foundation of government“ (Virginia Bill of Rights von 1776) konzipiert waren¹⁴ und nicht – wie eine von interessierten Kreisen hartnäckig verteidigte Legende es will – als Abwehrrechte zur Verteidigung eines staatsfreien Bereichs beliebiger Betätigung des Bourgeois. Das Bundesverfassungsgericht jedenfalls hat diese Legendenbildung nicht zu verantworten, weil es nicht nur einmal betont hat, daß Grundrechte gerade durch den Schutz vor staatlichen Eingriffen „die Voraussetzungen für eine freie aktive Mitwirkung und Mitgestaltung im Gemeinwesen sichern“ sollen.¹⁵ Daß eine natürliche Person als Grundrechtsträger auf der Basis des Menschenwürdesatzes in der freiheitlichen Ordnung des Grundgesetzes auch das Recht hat, sich als staatsferner Privatier zu entwerfen, steht außer Frage, hat aber nicht die Folge eines ebensolchen privatistischen Rechts juristischer Personen. Erstens fundiert Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG nur die Freiheitsgrundrechte natürlicher Personen und zwei-

¹⁴ Dreier (1996), Vorb. Rn. 47.

¹⁵ BVerfGE 21, 362 (369).

tens ist Art. 19 Abs. 3 GG rechtssystematisch als Grundsatznorm zu qualifizieren, d.h. als Regel unter Ausnahmeverbehalt: die Anwendbarkeit der Grundrechte auf juristische Personen des Privatrechts ist danach nicht der Regelfall, sondern der Ausnahmefall und Ausnahmen sind bekanntlich eng auszulegen.

Im *Ergebnis* eröffnet Art. 19 Abs. 3 GG eine sowohl in historischer wie in systematischer Perspektive bestens begründbare Möglichkeit, der ideologieträchtigen Tendenz entgegenzuwirken, die Unterbindung unternehmensethisch unerwünschter Aktivitäten juristischer Personen mit dem bloßen Hinweis auf das Grundrecht der Berufsfreiheit im Keime ersticken zu wollen. Über Einzelheiten der Ausgestaltung kann und muß man diskutieren, dem Beginn der Diskussion steht aber prinzipiell nichts entgegen.

2.3 Eigentumsgarantie

Der gängigen Redeweise von der „Eigentumsfreiheit“ zum Trotz besteht zwischen Freiheit und Eigentum ein kategorialer Unterschied (2.3.1), dessen Beachtung nicht nur von rechtstheoretischem, sondern auch von rechtspolitischem Interesse ist. Im folgenden soll die betreffende Unterscheidung vor allem dazu dienen, an den vergessenen republikanischen Gehalt des Art. 14 Abs. 2 GG zu erinnern und den entsprechenden Gestaltungsauftrag des Gesetzgebers zu verdeutlichen (2.3.2).

2.3.1 Der kategoriale Unterschied zwischen Freiheit und Eigentum

Die in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG („das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“) formulierte Eigentumsgarantie wird durch Satz 2 („Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“) dahingehend präzisiert, daß der Gewährleistungsbereich des Eigentums als *Rechtsinstitut* notwendig gesetzbestimmt ist. Zur Ausgestaltung dieses vom Recht erst geschaffenen und nicht schon tatsächlich vorfindlichen Instituts ist der Gesetzgeber berufen. Dessen Gestaltungsspielräume sind allerdings durch Art. 19 Abs. 2 GG insofern begrenzt, als der „Wesensgehalt“ des Eigentums in keinem Falle angetastet werden darf. Wie weit die Inhalts- und Schrankenbestimmungsbefugnis im Einzelfall gehen kann, wo die entschädigungspflichtige Enteignung beginnt und wodurch der Gesetzgeber seine generelle Regelungsbefugnis schon als solche überschreitet, ist ein bibliothekenfüllendes Thema, das hier nicht zur Debatte steht. Worauf es ankommt, ist die Unterscheidung zwischen den gesetzgeberischen Regelungsbefugnissen im Bereich der Eigentumsgarantie einerseits und der Freiheitsgrundrechte andererseits.

Wäre die Freiheit ein Rechtsinstitut wie das Eigentum, müßte sich die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers analog Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auf die Bestimmung von „Inhalt und Schranken“ der Freiheit erstrecken. Was die *Schran-*

kenbestimmung betrifft, ist die Analogie gewiß berechtigt: Weil nicht nur der Eigentums-, sondern auch der Freiheitsgebrauch in den Rechtsverhältnissen des täglichen Lebens Rechte anderer verletzen kann, müssen diese Rechte die Schranken des Eigentums- und Freiheitsgebrauchs darstellen. Die „Schranke“ eines Rechts ist aber von dessen „Inhalt“ begrifflich bereits deshalb zu unterscheiden, weil beschränkt nur ein Recht werden kann, dessen Inhalt im Grundsatz anerkannt ist. So darf die Allgemeine Handlungsfreiheit – um ein berühmtes Beispiel von Oliver Wendell Holmes zu verwenden – grundsätzlich auch dahingehend gebraucht werden, die Arme zu schwingen; doch endet diese Freiheit an der Nase des anderen. Da nun selbstverständlich nicht nur Freiheits-, sondern auch Eigentumsrechte an den Rechten anderer enden, kann der Unterschied zwischen Freiheit und Eigentum nicht in ihrer Beschränkbarkeit liegen, sondern allein in der *Möglichkeit der Inhaltsbestimmung*.

„Né libre“ (Rousseau), mit dem „einzigem angeborenem Recht“ der Freiheit ausgestattet (Kant) verfügt der Mensch über ein „ius naturale“ (Hobbes), das sich als *vorstaatliches, metajuristisches Phänomen* gesetzgeberischer Inhaltsbestimmung gänzlich entzieht. Das Grundgesetz hat aus diesem rechts- und staatsphilosophischen Basisbefund mit der Vorrangstellung des Rechts zur „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ (Art. 2 Abs. 1 GG) eine klare Konsequenz gezogen: Im effektiven Schutzbereich eines Freiheitsgrundrechts – d.h. innerhalb des Freiraumes, der bei Beachtung der verfassungskonformen Schranken des Grundrechts verbleibt – überläßt es die Inhaltsbestimmung der Freiheit dem jeweiligen Grundrechtsträger. Das prädikativ zugesprochene, potentielle Entwurfsvermögen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG wird auf diese Weise personalisiert und aktualisiert: es wird einer natürlichen „Person“ als Rechts-subjekt übertragen, die es nach Maßgabe ihrer faktischen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Entfaltung einer spezifischen „Persönlichkeit“ nutzen darf und soll. Jedes Grundrecht, das seinen Träger im erwähnten effektiven Schutzbereich „frei“ setzt, rechnet sowohl mit der potentiellen als auch mit der aktuellen Fähigkeit des Grundrechtsträgers, den Inhalt der grundrechtlich geschützten Freiheit selbst bestimmen zu können. Das *Selbstverständnis der Grundrechtsträger* wird so zum entscheidenden Kriterium der Freiheitsgrundrechte.¹⁶ Ein Verfassungssatz von der Art „Der Inhalt der Freiheit wird durch die Gesetze bestimmt“ wäre deshalb die Perversion einer freiheitlichen Rechtsordnung. Dagegen darf eine rechtsstaatliche Verfassung sehr wohl den Satz formulieren: „Der Inhalt des Eigentums wird durch die Gesetze bestimmt“. Zur Freiheit wird man geboren, als Eigentümer dagegen gekoren.

¹⁶ Morlok (1993).

2.3.2 Der vergessene republikanische Gehalt des Art. 14 Abs. 2 GG

Art. 14 Abs. 2 GG lautet: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Da die Vorschriften des Grundrechtsabschnitts alle staatliche Gewalt gem. Art. 1 Abs. 3 GG „als unmittelbar geltendes Recht“ binden, stellt die sog. Sozialbindung des Eigentums eine verfassungs-unmittelbare *Grundpflicht des Eigentümers* dar.¹⁷ Auch wenn man im Einzelfall immer darüber streiten kann – und soll –, was dem „Wohle der Allgemeinheit“ nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG am besten dient, wird man beim Streit um friedensverträgliche Gewinnstrategien i.S. der Steinmannschen Unternehmensethik doch deutlicher als bisher darauf hinweisen dürfen, daß das im Konsens gefundene republikanisch Gebotene im Rahmen der Eigentumsbindung auch von rechtlicher Relevanz werden kann. Entsprechende *Verdichtungen konventioneller Regeln zu Rechtsgeboten* sind aus dem Zivilrecht wohlbekannt: die „Verkehrssitte“ des § 242 BGB, die „guten Sitten“ des § 138 BGB und des § 1 UWG oder die „Handelsbräuche“ des § 346 HGB sind Regeln, die von der Rechtsprechung allein deshalb berücksichtigt werden, weil sie der (kaufmännischen) Praxis entsprechen. Weshalb sollte es nicht eines Tages ethisch begründete Selbstbeschränkungspraktiken von Unternehmen geben, die den „Schwarzen Schafen“ der Branche dann nicht als Konvention, sondern als Rechtspflicht aus Art. 14 Abs. 2 GG entgegengehalten werden können?

Die entscheidenden Weichenstellungen werden freilich vom Gesetzgeber vorgenommen werden müssen. Art. 14 Abs. 2 GG, der den Maßstab für die gesetzgeberischen Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums – auch und gerade des Eigentums am Unternehmen – darstellt, ist dafür eine *republikanische Verfassungsbestimmung par excellence*. Wie keine andere Norm des Grundgesetzes ist sie geeignet, den Unterschied zur liberalen Eigentumskonzeption des BGB zu verdeutlichen. Dabei sei zunächst auf den gern übersehenen Umstand hingewiesen, daß der Text des § 903 BGB nur eine liberale, keinesfalls aber eine liberalistische Interpretation zuläßt: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“. Ausweislich der Stellung des einschränkenden „Soweit“-Satzes, der nicht als Nachklapp formuliert ist, sondern als integrierter Bestandteil des Gesamtsatzes, sind Gesetz und Drittrechte nicht nachträglich und lediglich äußerlich hinzugefügte Schranken eines „an sich“ unbeschränkten, liberalistisch mißdeuteten Eigentümerbeliebens, sondern gleichursprüngliche, konstitutive Elemente der Bestimmung des Eigentumsinhalts. Wäre es anders, würde das Eigentum an einem Messer grundsätzlich auch das Recht einschließen, anderen die Kehle durchzuschneiden. So weit ist aber selbst der liberale Gesetzgeber des BGB nicht gegangen.

¹⁷ Wieland (1996), Art. 14 Rn. 82 m.w.N.

Überträgt man diese Überlegung auf den republikanischen, ausdrücklich am „Wohle der Allgemeinheit“ orientierten *Eigentumsbegriff des Art. 14 GG*, kann es nur verwundern, wie wenig der Gesetzgeber bisher von seiner Befugnis zur Inhaltsbestimmung des Eigentums Gebrauch gemacht hat. So sind etwa die großzügig bemessenen Übergangsfristen bis zur endgültigen Einstellung der FCKW-Produktion in der betreffenden Verordnung der Bundesregierung¹⁸ nur durch Rücksicht auf das vermeintlich einschlägige unternehmerische Verfügungsrecht über die Produktionsanlagen zu erklären. Die Verordnung fällt damit noch hinter das liberale Modell des § 903 BGB zurück, nach dem – wie das Messerbeispiel gezeigt hat – Eigentum schon inhaltlich nicht zur Fremdschädigung berechtigt. Was für das liberale zivilrechtliche Eigentum gilt, muß für das republikanische Eigentum des Verfassungsrechts erst recht gelten: Stoffe, die nachweisbar gemeinwohlschädlich – im Falle FCKW durch Zerstörung der Ozonschicht – sind, können nicht nur in ihrer Verwendung beschränkt, sondern schon inhaltlich von der Herstellungsbefugnis ausgenommen werden. Hier wird der Unterschied zwischen Freiheit und Eigentum geradezu mit Händen greifbar: Wäre Art. 14 GG ein Freiheitsrecht, müßte es den Chemieproduzenten von Verfassungen wegen grundsätzlich überlassen bleiben, ihre Freiheit (wie dies im Rahmen des Art. 12 GG nach herrschender Lehre durchaus der Fall ist) in der Erfindung beliebiger Stoffe zu betätigen. Erst einmal erfunden und hergestellt, könnten diese Stoffe dann nur unter erschwerten Umständen und womöglich erst gegen Entschädigung verboten werden. Art. 14 GG schützt als Nicht-Freiheitsrecht aber nicht das Selbstverständnis seiner Träger, sondern als Rechtstitel nur gesetzlich bestimmte Verfügungsbefugnisse.

Wie das FCKW-Verbot hätte qualifiziert werden müssen, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner *Naßauskiesungsentscheidung* deutlich gemacht, in der es die Regelungen des WHG gebilligt hat, das Grundwasser aus Gründen des Gemeinwohls aus dem Grundstückseigentum herauszunehmen.¹⁹ Wie das Eigentum an einem Grundstück sich schon inhaltlich nicht auf das Grundwasser erstreckt, bezieht sich das Eigentum an einer Produktionsanlage schon inhaltlich nicht auf die Herstellung gesetzlich verbotener Produkte. Was für das Grundwasser recht ist, muß für unsere Ozonsphäre billig sein.

Als Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Republikprinzips eröffnet Art. 14 Abs. 2 GG dem Gesetzgeber nicht nur einen weiten Gestaltungsspielraum; vielmehr enthält die Vorschrift, dem Charakter eines Prinzips als Optimierungsgesetz entsprechend, auch einen *gesetzgeberischen Gestaltungsauftrag*, dem sich unsere Parlamentarier auf Dauer nicht werden entziehen können. Die Zeit ist reif, die republikanische Konzeption des Unternehmens als *good corporate citi-*

¹⁸ Vom 6.5.1991, BGBl. I, S. 1090.

¹⁹ BVerfGE 58, 300 (338 ff.).

zen in internationaler und interdisziplinärer Zusammenarbeit auf konkrete rechtspolitische Lösungsvorschläge hin zu entwickeln. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bietet dafür schon heute eine tragfähige Grundlage.

3. Zusammenfassendes Schlußwort

Das liberalistische Unternehmensrecht des vergangenen Jahrhunderts ist keine adäquate Antwort auf die ökonomischen Fragen der Gegenwart. Zukünftige Konzeptionen sollten deshalb – im interdisziplinären Austausch mit entsprechenden Ansätzen der Unternehmensethik – republikanisch gestaltet sein. Der vorliegende Beitrag will dafür den verfassungsrechtlichen Boden bereiten.

Literatur

- Alwart, H. (1993): Strafrechtliche Haftung des Unternehmens – vom Unternehmenstätter zum Täterunternehmen, ZStW 105, 752-773.
- Dreier, H. (1996): Grundgesetz, Bd. 1, Tübingen.
- Gröschner, R. (1992): Das Überwachungsrechtsverhältnis. Wirtschaftsüberwachung in gewerbepolizeirechtlicher Tradition und wirtschaftsverwaltungsrechtlichem Wandel, Tübingen.
- Gröschner, R. (1995): Menschenwürde und Sepulkralkultur in der grundgesetzlichen Ordnung, Stuttgart.
- Kluge, F. (1975): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 21. Aufl., Berlin/New York.
- Merten, D./Berka, W./Depenheuer, O. (1996): Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, VVDStRL 55, 7-127.
- Morlok, M. (1992): Selbstverständnis als Rechtskriterium, Tübingen.
- Neufelder, M. (1974): Schuldbegriff und Verfassung, GA 1974, 289-307.
- Otto, H. (1981): Über den Zusammenhang von Schuld und menschlicher Würde, GA 1981, 481-497.
- Sobota, K. (1997): Das Prinzip Rechtsstaat. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte, Tübingen.
- Schnapp, F.E. (1990): Öffentliche Verwaltung und privatrechtliche Handlungsformen, DÖV 1990, 826-829.
- Steinmann, H./Löhr, A. (1995): Unternehmensethik als Ordnungselement in der Marktwirtschaft, zfbf 47, 143-174.
- Steinmann, H./Löhr, A. (1994 a): Unternehmensethik – Ein republikanisches Programm in der Kritik, in: Markt und Moral, hrsg. v. Forum für Philosophie Bad Homburg, 145-180.
- Steinmann, H./Löhr, A. (1994 b): Grundlagen der Unternehmensethik, 2. Aufl. Stuttgart.
- Wieland, Joachim (1996): Kommentierung von Art. 12 und Art. 14, in: Dreier, H. (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, Tübingen.